

ITALIEN

(Stand März 2013)

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Dokument "Steuerentlastungen für Einkünfte aus italienischen Quellen"	3
Formular R/CH-1/1a	Anhang 1
Formular R/CH-1/1b und c	Anhang 2
Formular R/CH-1/2	Anhang 3
Formular R/CH-1/3	Anhang 4
Ergänzungsblatt R-1a (verfügbar in Deutsch, Französisch und Italienisch)	Anhang 5
Musterantrag für private Pensionen und Renten (Formular INPS)	Anhang 6
Musterantrag für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	Anhang 7
Musterantrag für die italienische Kapitalgewinnsteuer	Anhang 8

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

Aus dem Dokument "Steuerentlastungen für Einkünfte aus italienischen Quellen" vom Mai 2011 (ersetzt die Anleitung R-I-M vom Juni 2004) ist ersichtlich, wie sich das Abkommen auf die Besteuerung von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, privaten Pensionen und Renten sowie gewissen Erwerbseinkommen auswirkt. Es enthält ferner Erklärungen zu den Besonderheiten des Verfahrens, das zu befolgen ist, um in der Schweiz die Vorteile des Abkommens über die pauschale Steueranrechnung in Anspruch nehmen zu können.

Schweizerisch-italienisches Doppelbesteuerungsabkommen Steuerentlastungen für Einkünfte aus italienischen Quellen

1. Allgemeines

Das schweizerisch-italienische Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. März 1976 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 28. April 1978 (SR 0.672.945.41 und SR 0.672.945.411; DBA-I) sieht für die aus Italien stammenden Einkünfte folgende Entlastungen vor:

- eine **teilweise Entlastung** von der italienischen Quellensteuer auf **Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren** (siehe Ziffer 3 unten);
- eine **vollständige Entlastung** von der italienischen Quellensteuer auf **privaten Pensionen und Renten** sowie auf **Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit** (einschliesslich Dienstleistungen)
- eine **vollständige Entlastung** von der **Kapitalgewinnsteuer** (s. Ziffer 3 unten);
- eine **pauschale Anrechnung** der nicht rückforderbaren italienischen Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren an die schweizerischen Steuern (s. Ziffer 4 unten).

2. Abkommensberechtigung

Um von der italienischen Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren entlastet zu werden, muss der Empfänger der Einkünfte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss im Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkünfte **im Sinne von Artikel 4 DBA-I in der Schweiz ansässig** sein. Der Ausdruck «in der Schweiz ansässig» umfasst jede Person, die nach schweizerischem Recht aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals in der Schweiz steuerpflichtig ist. Er umfasst auch Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften, nicht aber einfache Gesellschaften), die nach schweizerischem Recht errichtet oder organisiert sind. Darin nicht enthalten sind indessen:
 - Personen, die in der Schweiz nur mit Einkünften aus schweizerischen Quellen steuerpflichtig sind;
 - Personen, die Einkünfte für Rechnung Dritter beziehen (scheinbare Empfänger);
 - natürliche Personen, die nicht mit allen italienischen Einkünften den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern unterliegen, welche normalerweise auf diesen Einkünften zum Satz des gesamten Einkommens erhoben werden.
- b. Er muss im Zeitpunkt der Fälligkeit **nutzungsberechtigter Empfänger** der Einkünfte sein.
- c. Er darf in Italien keine **Betriebsstätte** (ausgenommen eine Bauausführung oder eine Montage) unterhalten.
- d. Er muss die Bedingungen von Artikel 23 DBA-I erfüllen.
- e. Schliesslich bleiben die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 3 DBA-I vorbehalten, wonach schweizerische Gesellschaften, die mehr als 25 Prozent des Kapitals einer italienischen Künstlergesellschaft besitzen, für die von dieser Gesellschaft gezahlten Dividenden und Zinsen keine Entlastung von den italienischen Quellensteuern beanspruchen können, sofern diese Gesellschaft ihre Tätigkeit hauptsächlich auf künstlerischem oder sportlichem Gebiet ausübt und dazu Künstler oder Sportler einsetzt (so genannte Künstlergesellschaft).

ITALIEN

3. Entlastungen von der italienischen Steuer

3.1 Ausmass der Entlastung

Art der Einkünfte ⁰⁾	Artikel DBA-I	Internes ital. Recht Basissatz (%)	Entlastung nach DBA-I (%)	Nicht rückforderbare Steuer nach DBA-I (%)	Formulare ¹⁾
Dividenden	10	20	5	15	R/CH – I/1a (R-Ia)
Dividendausschüttungen von Aktien italienischer Gesellschaften, die auf den Namen treuhänderischer Banken und Finanzinstituten in der Schweiz eingetragen sind.	29 Abs. 3	20	5	15	R/CH – I/1b R/CH – I/1c (R-Ia)
Zinsen ²⁾ : auf Obligationen auf Bank- und Postscheckkonten	11	12.5 20	- 7.5	12.5 12.5	-- R/CH – I/2 (R-Ia)
Lizenzgebühren	12	30 ³⁾	25	5	R/CH – I/3 (R-Ia)
Private Pensionen und Renten ⁴⁾	18/19	--	ganz	0	INPS- Formulare – Wohnsitzbe- scheinigung
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit ⁵⁾	7/14	30	ganz	0	Entsprechende Formulare – Wohnsitzbe- scheinigung
Kapitalgewinn	13	20 ⁶⁾	ganz	0	Entsprechende Formulare – Wohnsitzbe- scheinigungen

Anmerkungen:

0) Das interne italienische Recht gewährt nicht ansässigen Personen auf bestimmten Kapital- und Finanzerträgen steuerliche Entlastungen. Diese Entlastungen (oftmals handelt es sich um Steuerbefreiungen) sind unabhängig vom Steuersystem, das im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen verankert ist. Zur Anwendung kommen sie insbesondere bei Zinsen auf Obligationen und ähnlichen Wertpapieren, die von Banken oder Aktiengesellschaften ausgegeben und auf den reglementierten italienischen Märkten gehandelt werden, sowie bei Zinsen auf Staatsanleihen und Obligationen von öffentlichen Emittenten, bei Zinsen auf anderen als Bank- und Postdepots, bei Zinsen auf Kapitalgewinnen aus der Veräusserung nichtqualifizierter Beteiligungen an nicht in Italien ansässigen Gesellschaften. Allerdings wird dieses System nur für Anleger genehmigt, die in Staaten ansässig sind, welche nach italienischem Recht einen angemessenen Informationsaustausch, aber keine Niedrigsteuern kennen. Die "Staaten mit einem angemessenen Informationsaustausch" sind im Ministerialerlass vom 4. September 1996 (mit nachträglichen Änderungen) aufgeführt, während die Staaten und Territorien mit einem privilegierten Steuersystem im Ministerialerlass vom 24. April 1992 genannt werden. Die Schweiz steht nicht auf der ersten Liste, ist aber wegen der Holding-, gemischten- und Domizilgesellschaften auf der zweiten Liste aufgeführt. Die oben erwähnten Entlastungen sind demnach für in der Schweiz ansässige Personen nicht zulässig.

1) Für Antragsformulare und Ergänzungsblätter siehe Ziffer 3.2. unten.

- 2) Der Satz von 12,5% ist vornehmlich anwendbar auf Zinsen aus Staatsobligationen. Während der Satz von 20% in der Regel anwendbar ist auf Zinsen aus Obligationen, die durch Banken oder Gesellschaften, ob börsenkotiert oder nicht, ausgegeben wurden sowie auf Coupons, die ab 1. Juli 1998 fällig werden, für Titel, die ab 30. Juni 1997 ausgegeben wurden und auf Zinsen aus Kontokorrentkonten sowie Bank- oder Postkonten, sieht das interne italienische Recht auch eine Befreiung der Quellensteuer für gewisse Zinsen aus Obligationen und Bankkonten vor, die an die effektiven Nutzungsberechtigten gezahlt werden und in einem Land wohnen, das auf der „weissen Liste“ ist. Die Schweiz steht nicht auf dieser italienischen Liste (vgl. Punkt 0 hievor).
- 3) Die Quellensteuer wird im Prinzip zum Satz von 30% des Bruttobetrags der Lizenzgebühren erhoben (in gewissen Fällen 30% auf 75%), was einen effektiven Quellensteuersatz von 22.5% ergibt.
- 4) Das DBA-I hält fest, dass Ruhegehälter von Pensionskassen nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden (Art. 18 DBA-I). Ruhegehälter, die von selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts an in der Schweiz ansässige, steuerpflichtige italienische Staatsangehörige für früher erbrachte Dienste gezahlt werden (Art. 19 DBA-I), sind in Italien und nicht in der Schweiz steuerbar. Die italienische Steuerverwaltung hat für die Nicht-EU-Staaten ein spezielles Formular bereitgestellt, mit dem gemäss Artikel 18 DBA-I die Befreiung von der italienischen Quellensteuer beantragt werden kann (Form. EP-I2 in Italienisch/Französisch und Form. EP-I3 in Italienisch/Deutsch).
- 5) Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die eine nicht in Italien ansässige natürliche Person dort erzielt, unterliegen in Italien einer Quellensteuer von 30%. Diese Steuer findet auch Anwendung auf ähnliche Tätigkeiten einer nicht ansässigen Gesellschaft (Dienstleistungen, Dienste nach dem Kauf usw.). Die Befreiung von der italienischen Steuer kann nur verlangt werden, wenn der schweizerische Empfänger nicht über eine ständige Einrichtung oder Betriebsstätte in Italien verfügt, welcher die Einkünfte zuzurechnen sind.
- 6) Das interne italienische Recht kennt Regeln zur Besteuerung von Kapitalgewinnen, die je nach Zeit der Haltedauer und der Beteiligung am Vermögenswert, der Gegenstand des Verkaufs war, variieren können. Der schweizerische Verkäufer ist gehalten, direkt mit den italienischen Behörden zu überprüfen, welcher Steuersatz in seinem besonderen Fall anwendbar ist, sofern sein verkaufter Vermögenswert in Anwendung des Artikels 13 DBA-I in Italien der Besteuerung unterliegt.

3.2. Verfahren

1. Für alle Einkünfte ist die **nachträgliche Rückerstattung des zu viel erhobenen Steuerbetrags das ordentliche Verfahren**. Vorläufig wird jedoch für alle Arten von Einkünften die **Herabsetzung an der Quelle (teilweise Befreiung)**; s. unten Nr. 6, Besonderheiten) zugelassen.
 - a. Für **Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren** sind die von der italienischen Steuerbehörde bereitgestellten **Formulare** R/CH-I/1a und R/CH-I/1b sowie c (Dividenden), R/CH-I/2 (Zinsen) und R/CH-I/3 (Lizenzgebühren) sowohl für nachträgliche Rückerstattungsanträge wie auch für Anträge auf Herabsetzung zu verwenden (diese Formulare befinden sich auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung und können dort online ausgefüllt werden; Link zu den Formularen:
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/italien.html>).
 - b. Für die **übrigen Einkünfte**, die nach internem italienischem Recht einer Quellensteuer unterliegen und gemäss Abkommen ausschliesslich in der Schweiz besteuert werden können (private Pensionen und Renten, Leistungen der Sozialversicherung, Dienstleistungen, Einkünfte aus selbständiger oder gewerblicher Erwerbstätigkeit, bestimmte Vermögenszuwächse), wird die **Entlastung** von der italienischen Steuer an der Quelle grundsätzlich **von Amtes wegen gewährt** und gestützt auf die schweizerische Adresse des Empfängers. **Jedoch dürfte sich empfehlen, den italienischen Schuldner brieflich oder mit einer von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde beglaubigten Erklärung auf die Entlastung hinzuweisen**. Für Einkünfte, die an der Quelle voll besteuert worden sind, kann die Rück-

ITALIEN

erstattung beantragt werden. **Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt Interessenten Muster für Wohnsitzbescheinigungen, Rückerstattungsanträge oder Anträge um Befreiung von der italienischen Steuer vom Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit und von der Steuer auf Kapitalgewinnen.**

2. Angaben über die im Einzelfall zu verwendenden **Formulare** finden sich in der Tabelle unter Ziffer 3.1. Genaue und vollständige Angaben ersparen dem Antragsteller und den Steuerbehörden unliebsame Rückfragen. Im Übrigen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- a. Juristische Personen und Personengesellschaften, welche die teilweise Rückerstattung oder die Herabsetzung der italienischen Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren beantragen, **haben ihrem ersten Antrag das Ergänzungsblatt R-Ia** beizulegen. Dieses zum ausschliesslichen Gebrauch durch die schweizerischen Steuerbehörden bestimmte Blatt hat eine maximale Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und ist danach zu erneuern.
- b. Für **jeden Schuldner** ist ein **gesondertes Formular auszufüllen**; jedoch können mehrere Fälligkeiten des gleichen Kalenderjahres auf einem Formular aufgeführt werden.
- c. Sollte der Empfänger im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf **Herabsetzung (teilweise Befreiung)** der italienischen Quellensteuer den genauen Betrag der italienischen Einkünfte nicht kennen, sind die entsprechenden Spalten des Formulars R/CH-I offen zu lassen. Dagegen hat er alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung der Einkünfte erforderlich sind (Berechnungsschlüssel für Lizenzgebühren, Zinssatz, usw.). Gegebenenfalls obliegt es dem italienischen Schuldner, den Antrag durch Angabe des Betrags der italienischen Einkünfte zu ergänzen.

- a. **Schweizerische Banken oder Gesellschaften**, die **treuhänderisch** Aktien italienischer Gesellschaften für in der Schweiz ansässige Personen halten oder die schweizerische Zertifikate italienischer Aktien ausgegeben haben, können selbst die teilweise Rückerstattung oder **die Herabsetzung** der italienischen Quellensteuer auf Dividenden beantragen, sofern sie die Formulare R/CH-I/1b und c benützen und die Rubrik «Bescheinigung der Treuhandbank oder des treuhänderischen Finanzinstituts» auf der Rückseite des Formulars R/CH-I/1b sowie die Erklärung auf dem Formular R/CH-I/1c ausgefüllt und unterzeichnet wird; die Bank oder die Nominee-Gesellschaft hat Namen und Adresse des nutzungsberechtigten Empfängers der Dividenden anzugeben. Das Formular R/CH-I/1b muss vom „Beneficial Owner“ oder vom wirtschaftlich Berechtigten ausgefüllt werden, wenn diese nicht identisch sind, während das Formular R/CH-I/1c von der Bank oder vom Finanzinstitut auszufüllen ist. **Die auf dem Formular R/CH-I/1c (max. 4 pro Formular) aufgeführten Kundinnen und Kunden müssen alle im gleichen Kanton wohnhaft sein (geringerer administrativer Aufwand).**

- b. Schweizerische **Anlagefonds** können mangels einer Vereinbarung zwischen den schweizerischen und italienischen Steuerbehörden nicht selbst die Entlastung von der italienischen Quellensteuer verlangen. Es obliegt jedem einzelnen Anteilseigner, im Verhältnis seiner Anteile diese Entlastung zu verlangen.

- c. Die **Unterschriften** von juristischen Personen und von Personengesellschaften haben den Eintragungen im Handelsregister zu entsprechen; dies wird durch den in den verschiedenen Formularen verwendeten italienischen Begriff «legale rappresentante» zum Ausdruck gebracht.

- d. Eine **Beglaubigung** der Unterschriften auf den Entlastungsanträgen durch die italienischen Konsulate in der Schweiz ist nicht erforderlich.

3. Für die **Einreichung und Weiterleitung der Formulare** ist Folgendes zu beachten:

- a. **Alle Anträge auf den Formularen R/CH-I** sind gemäss Anweisungen auszufüllen und in **dreifacher Ausfertigung** vorschriftsmässig datiert und unterschrieben der für den schweizerischen Einkommensempfänger **zuständigen kantonalen Steuerbehörde** einzureichen.

Diese behält eine Ausfertigung bei ihren Akten (gegebenenfalls mit einer Kopie des Ergänzungsblattes R-Ia) und stellt die zwei anderen Ausfertigungen (einschliesslich der zweiten Ausfertigung des Ergänzungsblattes R-Ia) der **Eidgenössischen Steuerverwaltung** in Bern zu. Diese behält eine Ausfertigung bei ihren Akten und stellt eine bestätigte Ausfertigung dem schweizerischen Gläubiger der Einkünfte zu.

- b. Der schweizerische Gläubiger leitet den bestätigten Antrag wie folgt weiter:
- Antrag auf **Herabsetzung**: Er sendet den Antrag dem italienischen Schuldner der Einkünfte, damit dieser die Zahlung der Einkünfte unter Abzug der nach den Steuersätzen des Abkommens ermittelten italienischen Steuer vornehmen kann;
 - **Rückerstattungsantrag (siehe 6.b unten)**: Alle Rückerstattungsanträge sind an die **gleiche zentrale Behörde** an folgender Adresse zu senden:

Agenzia delle Entrate
Centro operativo di Pescara
Via Rio Sparto 21
65100 Pescara

- c. Anträge zu den **Ruhegehältern**, den Einkommen aus einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** oder zur italienischen **Kapitalgewinnsteuer** sind von der **kantonalen Steuerbehörde** des Wohnsitzes des schweizerischen Empfängers dieser Einkünfte zu bestätigen. Die Steuerbehörde retourniert das mit einer Bestätigung versehene Formular dem schweizerischen Gläubiger.

4. Fristen

- a. Die Anträge auf **Herabsetzung** sind der kantonalen Steuerverwaltung frühzeitig genug zuzustellen, damit die schweizerische Verwaltung vor der Fälligkeit der Einkünfte ihre Vorkehren treffen kann. Es empfiehlt sich, den Antrag bei der kantonalen Steuerverwaltung vorsorglich mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Zahlung der Einkünfte einzureichen.
- b. Die Anträge auf **Rückerstattung** können unmittelbar nach Fälligkeit der Einkünfte gestellt und eingereicht werden; sie müssen den italienischen Steuerbehörden spätestens **48 Monate** nach dem Zeitpunkt zukommen, in dem der italienische Schuldner den Quellensteuer-rückbehalt den italienischen Steuerbehörden abgeliefert hat. Sicherheitshalber kann angenommen werden, dass dieser Zeitpunkt mit jenem der Zahlung der Einkünfte zusammenfällt (auch wenn die Quellensteuerablieferung in Wirklichkeit einige Wochen später erfolgt). Es wird empfohlen, Rückerstattungsanträge vorsichtshalber möglichst frühzeitig einzureichen.

5. **Belege** – Die schweizerischen, wie auch die italienischen Steuerbehörden behalten sich vor, zum Nachweis des Entlastungsanspruches weitere Belege anzufordern und Auskünfte einzuholen.

6. Besonderheiten

- a. Rückerstattungsanträge unterliegen in Italien nach geltendem Recht einer **Stempelabgabe** ("bollo"). Diese Abgabe wird vom zurückzuerstattenden Betrag abgezogen.
- b. Das ordentliche Verfahren auf Rückerstattung funktioniert weniger gut als das Herabsetzungsverfahren, dem daher – sofern dies möglich ist – grundsätzlich der Vorzug zu geben ist. Zur Beschleunigung des Rückerstattungsverfahrens wird im Weiteren empfohlen, die Rückerstattung soweit möglich an eine Zahlstelle in Italien (z.B. eine Bank) auf Rechnung des Antragstellers vornehmen zu lassen. Erfolgt die Rückerstattung nicht bis zum Ablauf des zweiten auf die Einreichung des Rückerstattungsantrags folgenden Semesters, kann der schweizerische Antragsteller nach italienischem Recht bei der zuständigen *Intendenza di Finanza* (siehe Ziffer 3b oben) einen **Verzugszins** geltend machen.

ITALIEN

- c. Um in Italien die Verarbeitung der Daten durch den Computer zu erleichtern, erhalten alle in Italien steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Steuerkennnummer ("**codice fiscale**"). Es wird empfohlen, in den Entlastungsanträgen den „codice fiscale“ des italienischen Schuldners der Einkünfte anzugeben.

4. Pauschale Steueranrechnung

Die schweizerischen Empfänger von italienischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren können in der Schweiz für die nicht rückforderbare italienische Steuer (siehe Tabelle unter Ziffer 3.1. oben) die pauschale Steueranrechnung nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967 / 7. Februar 1973 (SR 672.201) verlangen. Für Einzelheiten wird auf das Merkblatt DA-M (8.03) verwiesen, das sinngemäss auch für Einkünfte aus italienischen Quellen gilt (Link zum Merkblatt DA-M: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>).

Personen, die nach Ziffer 2 oben keine Entlastung von der italienischen Steuer in Anspruch nehmen können, sind auch von der pauschalen Steueranrechnung ausgeschlossen.

NB: Dieses Dokument ersetzt das R-I-M Merkblatt vom Juni 2004.